

Wädenswil, Zürich und Winterthur, 23. Juni 2003

KR-Nr. 185/2003

POSTULAT von Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil), Prof. Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich) und Jorge Serra (SP, Winterthur)

betreffend Gesuch an den Bundesrat um Erhöhung der Anzahl Taggelder

Der Regierungsrat wird ersucht, die Einreichung eines Gesuchs an den Bundesrat um Erhöhung der maximalen Arbeitslosentaggeldbezüge, die im Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG); Art. 27 Abs. 2 lit. a) festgelegt sind und am 1. Juli 2003 in Kraft treten werden, auf der Basis von Art. 27 Abs. 5 AVIG zu prüfen. Die Bedingungen für ein solches Gesuch sind laut Art. 41 c Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) erfüllt.

Julia Gerber Rüegg
Prof. Katharina Prelicz-Huber
Jorge Serra

185/2003

Begründung:

Laut Angaben des Amtes für Wirtschaft und Arbeit über die Arbeitslosigkeit im Kanton Zürich belief sich die Arbeitslosenquote im April 2003 im Bezirk Uster auf 5,4 %, im Bezirk Zürich auf 5,3 %, im Bezirk Winterthur auf 5,1 % und im Bezirk Dielsdorf auf 5,1 %. Diese vier Regionen fallen unter die gesetzlich vorgesehene Ausnahmeregelung, wenn ihre Arbeitslosenquote während der sechs Monate vor Inkrafttreten der Ausnahmeregelung (das heisst 1. Juli 2003) über 5% betragen hat. Nachdem die Berechnung der Arbeitslosenquote ab Mai neu auf der Basis der Volkszählung 2000 erfolgt, erfüllt in statistischer Hinsicht nur noch der Bezirk Zürich diese Bedingung. Zürich weist allerdings mehr als einen Drittel aller Arbeitslosen aus. Das waren im Mai 11'072 Personen.

Angesichts der rezessiven Wirtschaft und über 30'000 Arbeitslosen in unserem Kanton ist es sinnvoll, dass der Regierungsrat von der Ausnahmeregelung Gebrauch macht, die im AVIG unter Art. 27 Abs. 5 vorgesehen ist.

Begründung der Dringlichkeit:

Das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) wird vom Bundesrat auf den 1. Juli 2003 in Kraft gesetzt. Dies bedeutet, dass durch die Verkürzung der ordentlichen Bezugsdauer von Arbeitslosentaggeldern auf dieses Datum hin eine grosse Zahl von Arbeitslosen und Stellensuchenden ausgesteuert sein werden. Sie alle werden auf einen Schlag der Betreuung durch die Gemeinden übergeben, was zu absehbar grossen Problemen führen und die kommunalen Sozialhilfebudgets stark belasten wird.